

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Öffentliche Ordnung und Bürgerdienste <i>Bearbeitung:</i> Sarah Duchow	<i>Datum</i> 12.08.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Lübs (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Analog zum § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird der § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Lübs um folgenden Satz ergänzt:

„Kleinbeträge die fünfzehn Euro nicht übersteigen, sind mit ihrem Jahresbetrag zum 15. August bzw. wenn diese dreißig Euro nicht übersteigen, zum 15. Februar und 15. August, fällig.“

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübs beschließt, der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung zu zustimmen.

Anlage/n

2	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung öffentlich
---	--

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein		
fin. Auswirkungen	x			
im Haushalt berücksichtigt	x		Deckung durch:	Produkt Sachkonto
				11.40.30.00 43.22.30.00
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten	

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Lübs

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den derzeit geltenden Fassungen sowie der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lübs vom 09.11.2022 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübs vom __.__.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Lübs erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Lübs vom 09.11.2022 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.07.2023 wird wie folgt geändert:

§ 5 (3) wird wie folgt geändert:

Die Jahresgebühr ist jeweils zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig. Kleinbeträge die fünfzehn Euro nicht übersteigen, sind mit ihrem Jahresbetrag zum 15. August bzw. wenn diese dreißig Euro nicht übersteigen, zum 15. Februar und 15. August, fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Lübs tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lübs, den __.__. 2024

O. Storm
Bürgermeister der Gemeinde Lübs